

Eingegangen:
Der Bürgermeister

04. SEP. 2012

Stadt
Meckenheim

Josef Dunkelberg

Kirchfeldstr. 5

53340 Meckenheim

Fraktionsvorsitzender der UWG Meckenheim

Unser Ziel:

eine hohe
Prozentzahl
zufriedener
Bürger!

Meckenheim-den 03.09.2012

An den

Bürgermeister

Herrn Bert Spilles

Bahnhofstr.

53340 Meckenheim

Schriftliche Anfrage für die Sitzung des Rates am 26.09.2012

Betr.: Umsatzsteuerpflicht der Stadt Meckenheim und Auswirkungen auf den Haushalt

Die UWG-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Frage:

Mit welchen Kosten wird der künftige Haushalt der Stadt belastet, wenn die vom Bundesfinanzhof entschiedene Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Leistungen, die außerhalb des hoheitlichen Handelns erbracht werden, umgesetzt wird?

Begründung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Entscheidungen den Bereich der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich ausgeweitet (Urteile vom 10.11.2011 – V R 41/10 – und vom 01.12.2011 – V R 1/11). Während privatrechtlich-wettbewerbliches Handeln der öffentlichen Hand seit jeher umsatzsteuerpflichtig war, unterlag das hoheitliche Handeln von Bund, Ländern und Kommunen bisher keiner Umsatzbesteuerung. Diese Steuerfreiheit des hoheitlichen Handelns soll zukünftig nur noch in einem sehr eng begrenzten Umfang gelten, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre hoheitlichen Aufgaben gemeinsam erledigen.

Konkret nimmt der BFH ein umsatzsteuerrelevantes Handeln bereits immer dann an, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Akteure entweder auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgt, oder wenn auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen oder Teilleistungen potentiell auch von privaten Akteuren hätten bezogen werden können.

Konkret gehört hierzu, die Stadt betreffend:

- Auslagerung der Beihilfen und Versorgung auf die Versorgungskasse
- Umlagen für die Umlagen - Verbände
- Kosten für die CIVITEC
- Kosten für die auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragene technische Prüfung
- Einnahmen aus der Vermietung städtischer Liegenschaften.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es wird auch um Angabe der das Urteil betreffenden weiteren Bereiche, die hier nicht angegeben sind, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Dunkelberg

